

Stellungnahme des WEISSEN RINGS zum Referentenentwurf zur

Modernisierung des Strafverfahrens vom 08.08.2019

Der WEISSE RING bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 08.08.2019 Stellung nehmen zu können.

Der WEISSE RING begrüßt es, dass in den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens auch einige Regelungen zur Stärkung der Opferbelange im Strafprozess aufgenommen wurden. Damit wird in erfreulicher Weise fortgesetzt, was schon die Reformgesetzgebung der zurückliegenden Jahre bestimmt hat: Die lange Zeit vernachlässigten Belange der Opfer müssen im Strafprozess stärker berücksichtigt werden. Mit den jetzt vorgesehenen Reformschritten ist der Nachholbedarf nicht ausgeglichen. Der WEISSE RING hat in seinen „Strafrechtspolitischen Forderungen“ weitere Vorschläge zur Stärkung des Opferschutzes unterbreitet, die im Kontext zukünftiger Reformgesetze zu diskutieren sein werden.

Der Entwurf enthält einige Änderungen, die geeignet erscheinen, die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege zu verbessern oder zu stabilisieren. Soweit diese Opferrechte nicht unmittelbar betreffen, wird hierzu keine Stellung genommen.

Ausdrücklich zu begrüßen sind aus unserer Sicht – vorbehaltlich einzelner Verbesserungsvorschläge (s.u. I.) - folgende Regelungen:

- Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung von Opfern von Sexualstraftaten im Ermittlungsverfahren (§ 58a Abs. 1 StPO)
- Beiordnung eines Opferanwalts in allen Fällen des neugefassten Tatbestandes der Vergewaltigung (§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO)
- Erweiterung der DNA-Analyse auf das Alter sowie auf die Haar- Augen- und Hautfarbe des Spurenlegers (§ 81e Abs. 2 Satz 1 StPO)
- Telekommunikationsüberwachung beim Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 110a Abs. 2 Nr. 1 j StPO)
- Verbot der Gesichtshüllung für Personen, die an der Verhandlung beteiligt sind (§ 176 Abs. 2 GVG)

Derartige Vorschläge sind teilweise schon bisher in den strafrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS enthalten.

Abgelehnt wird die Bündelung der Nebenklage (§ 379b StPO s.u. II.).

I.

1. Die obligatorische Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung bei allen Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Ermittlungsverfahren ist ein wichtiger Beitrag zur effektiven Beweissicherung, zur Vermeidung von

Mehrfachvernehmungen und zur Reduzierung von sekundärer Viktimisierung durch das Strafverfahren, über die vor allem Opfer von Sexualdelikten klagen. Zu begrüßen ist auch das doppelte Widerspruchsrecht des Opferzeugen durch das Erfordernis der Zustimmung vor der Aufzeichnung (§ 58a Abs. 1 Satz 3 StPO n.F.) und die Möglichkeit des Widerspruchs nach der Aufzeichnung (255 Abs. 2 Satz 1 StPO n.F.). Allerdings soll letzteres nur gelten, wenn der Zeuge „sofort nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat.“ Diese sehr kurze Entscheidungsfrist wird der psychischen Situation eines Zeugen unmittelbar nach einer belastenden richterlichen Videovernehmung nicht gerecht, zumal viele Opfer in diesem Verfahrensstadium noch keinen Rechtsbeistand haben. Optimal wäre eine Überlegungsfrist bis zum Abschluss der Ermittlungen, jedoch würde die Rückfrage des ermittelnden Staatsanwalts zu einer Verfahrensverzögerung führen, die jedenfalls in Haftsachen nicht zu vertreten ist. Sachgerecht wäre daher die Ersetzung des Wortes „sofort“ durch „binnen zwei Wochen“ in § 255 Abs. 2 Satz 1 StPO n.F. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht wissen dann frühzeitig, dass eine vernehmungsersetzende Einführung der Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht mehr möglich sein wird und dass sie insoweit nur auf die Niederschrift der richterlichen Vernehmung, deren Verwertung nicht von der Zustimmung des Zeugen abhängig ist, zurückgreifen können.

Allerdings gibt es immer noch Richter, die eine Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung wegen technischer Komplikationen oder gar aus grundsätzlichen Gründen ablehnen, weil sie die vollständige Vernehmung des Opfers in der Hauptverhandlung für das überlegene Beweismittel halten. Deshalb sollte in § 255a Abs. 2 StPO klargestellt werden, dass die Vorführung einer vorliegenden Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung grundsätzlich geboten ist, damit die ergänzende persönliche Vernehmung des Zeugen gemäß § 255 Abs. 2 Satz 4 StPO auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

2. Die Beiordnung eines Opferanwalts in allen Fällen des neugefassten Tatbestandes der Vergewaltigung (§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO) ist sachgerecht und dient der Schließung einer Lücke, die durch die Neufassung des § 177 StGB im Jahr 2016 entstanden ist. Wenn man der Entwurfsbegründung und der wohl herrschenden Meinung in der strafrechtlichen Literatur folgt, hat die Neufassung hinsichtlich der bisherigen Vergewaltigung durch die Nötigungsmittel des § 177 Abs. 5 StGB nichts daran geändert, dass der besonders schwere Fall der Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 StGB ein Verbrechen ist (wie schon früher § 177 Abs. 2 a.F.), weil Absatz 6 sich nicht nur auf die Grundtatbestände des § 177 Abs. 1 und 2 StGB bezieht, sondern auch auf den Verbrechenstatbestand der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5 StGB (§ 177 Abs. 1 a.F.). Da in der Praxis aber Ablehnungen der Beiordnung nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 vorgekommen sind, die damit begründet wurden, dass Grundtatbestände nur die Vergehen gem. § 177 Abs. 1 oder Abs. 2 seien, weshalb gemäß § 12 Abs. 3 StGB auch eine Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 StGB nur noch ein Vergehen sei, kann man die im Referentenentwurf vorgeschlagene Einbeziehung des „besonders schweren Falles eines Vergehens nach § 177 Abs. 6 StGB“ auch als Klarstellung bezeichnen.

Durch die Neufassung des § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO soll nun darüber hinaus erreicht werden, dass auch Vergewaltigungen ohne Nötigungsmittel, die sich auf die

Grundtatbestände des § 177 Abs. 1 und 2 StGB beziehen, zur Beiordnung eines Opferanwalts berechtigen, obwohl sie gemäß § 12 Abs. 3 StGB nur als Vergehen zu qualifizieren sind. Diese Regelung ist zwar prozessual befriedigend. Materiellrechtlich hat die Neugestaltung des § 177 StGB aber zur Folge, dass gerade die – nach langem Ringen erfassten - Fälle der Vergewaltigung bei Missachtung des erkennbar entgegenstehenden Willens („Nein heißt Nein“) nur Vergehen sind.

Dies hat gegenüber der Verbrechenqualifizierung folgende Nachteile:

- die Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und 2 StGB verjährt nach der derzeitigen Regelung in fünf Jahren (§ 78 III Nr. 4, IV StGB) statt in 20 Jahren (§78 III Nr. 2 StGB);
- die Bedrohung mit einer Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und 2 StGB kann nicht mehr nach § 241 StGB bestraft werden;
- die versuchte Anstiftung zur Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und 2 StGB und die versuchte Beteiligung sind nicht mehr strafbar (§ 30 StGB);
- die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 140 I Nr. 2 StPO ist ausgeschlossen;
- eine Anklage bei der Strafkammer ist nur noch möglich, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu erwarten ist (§§ 74 I 2 GVG);
- die Einstellung des Strafverfahrens nach den §§ 153,153a StPO ist bei einer Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 und 2 StGB nicht mehr ausgeschlossen.

Daher sollte die Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB als selbständige Qualifizierung mit Verbrechenscharakter ausgestaltet werden, wobei zu überlegen ist, in den Fällen des § 177 Abs. 6 i. V. mit § 177 Abs. 1 und 2 StGB nur eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vorzusehen. Weil die in § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB erfasste „gemeinschaftliche Begehung“ der Grundtatbestände des § 177 Abs. 1 und 2 nicht denselben Unrechtgehalt hat wie die in Nr. 1 geregelten Penetrationen hat, wäre die Herabsetzung der Mindeststrafe auf ein Jahr auch in diesen Fällen sinnvoll.

Änderungsbedarf im Hinblick auf die derzeitige Fassung des Sexualstrafrechts haben anlässlich eines Rundschreibens des WEISSEN RINGS auch die Landesjustizverwaltungen der Länder Hamburg, Bremen, Sachsen, Saarland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gesehen.

3. Das Verbot der Gesichtsverhüllung gemäß § 176 Abs. 2 GVG gilt nicht nur für Angeklagte, sondern auch für Zeugen. Für Opferzeugen, die üblicherweise ihr Gesicht verhüllen, kann dies – jedenfalls in öffentlicher Hauptverhandlung – eine zusätzliche Belastung darstellen. Die in das Ermessen des Gerichts gestellten Ausnahmen von dem Verbot der Gesichtsverhüllung können auch in diesen Fällen relevant werden.

II.

1. Die in § 397b StPO des Referentenentwurfs vorgeschlagene „Bündelung der Nebenklage“ ist nach Auffassung des WEISSEN RINGS abzulehnen. Mit der Beschränkung bei der Bestellung oder Beiordnung eines Rechtsanwalts im Falle gleichgelagerter Interessen bei mehreren Nebenklägern würde der Gesetzgeber ein seit 1998 bestehendes Recht von Opfern schwerster Kriminalität teilweise abschaffen. Anlass hierfür sind einige spektakuläre Einzelfälle wie der Münchner NSU-Prozess oder das Duisburger Verfahren wegen der Todesfälle bei der Loveparade 2010. Dabei bleibt außer Acht, dass mit der Nebenklage insgesamt sowie mit den Beiordnungen in aller Regel verantwortungsbewusst umgegangen wird.

Die von manchen nach dem 2. Opferrechtsreformgesetz befürchtete „Entfesselung der Nebenklage“¹ ist ausgeblieben. Im Gegenteil: Nach vorübergehender Stagnation ist die Zahl der Hauptverhandlungen mit Nebenklagen in den folgenden Jahren sogar zurückgegangen:

Hauptverhandlungen mit Nebenklägern

bei Amtsgerichten, Landgerichten 1. Instanz und Berufung, Oberlandesgerichten 1. Instanz

2007: 14.568

2010: 14.521

2013: 13.900

2017: 11.591

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafgerichte (www.destatis.de)

2007, 2020, 2013, 2017, jeweils Tab. 2.4, 4.4, 5.4, 7.4 (addiert)

Im Jahr 2017 standen den 11.591 Hauptverhandlungen mit Nebenklägern 260.277 Hauptverhandlungen mit Verteidigern gegenüber, also 22mal so viel. Trotz des in der Regel größeren Verzögerungspotentials von Strafverteidigungen denkt mit Recht niemand darüber nach, die staatlich finanzierten notwendigen Verteidigungen einzuschränken, auch nicht bei Mehrfachverteidigungen durch sog. Ersatzverteidiger.

Eine gesetzliche Regelung ist auch deshalb entbehrlich, weil schon bisher in aller Regel bei gleichgerichteten Interessen von Angehörigen eines getöteten Opfers die gemeinschaftliche Beiordnung desselben Rechtsanwalts beantragt wird. Gegen die vorgeschlagene gesetzliche Regelung spricht auch, dass gleichgelagerte Interessen äußerst selten anzunehmen sind oder im Laufe der Hauptverhandlung entfallen (z.B. bei der Bereitschaft eines Nebenklägers zu einem Täter-Opfer-Ausgleich, die bei einer Bündelung der Nebenklage kaum zum Ausdruck gebracht werden könnte.)

¹ Bung, StV 2009, 430, 435

2. Sollten vereinzelt berichtete Missbräuche bei Beiordnungen von Opferanwälten in Schwurgerichtsverfahren² durch seriöse rechtstatsächliche Befunde nachgewiesen werden, so wäre u. U. Handlungsbedarf für den Gesetzgeber einzuräumen. Denn für derartige „Geschäftsmodelle“ wurde weder die Nebenklage noch die Beiordnung von Opferanwälten geschaffen. Für solche sehr seltenen Missbrauchsfälle wäre aber eine generelle Lösung in der Strafprozessordnung unverhältnismäßig. Vertretbar wären Korrekturen im anwaltlichen Vergütungsrecht (RVG) oder standesrechtliche Maßnahmen nach der BRAO oder der BORA.

Mainz, den 23.09.2019

3451358

² z.B. bis zu sieben Beiordnungen von Opferanwälten bei einem getöteten Opfer für Kinder, Eltern, Geschwister und Ehegatten (§§ 395 Abs. 2 Nr. 1, 397a Abs. 1 Nr.2 StPO mit sporadischer Anwesenheit nur bei Beginn eines jeden Verhandlungstages.